

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 1im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft, noch zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kurzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sozialwissenschaften
an der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 13. 11. 1991 — 1071-243 08-8 —

Bezug: Bek. v. 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 41/1991 S. 1476

Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Sozialwissenschaften an der Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften, Bek. vom 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Einführung in eines der Wahlpflichtfächer
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Erwachsenenbildung
 - Geographie
 - Informatik
 - Neuere Geschichte
 - Recht
 - Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik
 - Stadt- und Regionalforschung
 - Verwaltungswissenschaft
 - Volkswirtschaftslehre.“
2. § 16 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. ein Wahlpflichtfach
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Erwachsenenbildung
 - Geographie
 - Informatik
 - Neuere Geschichte
 - Recht
 - Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik
 - Stadt- und Regionalforschung
 - Statistische Methoden
 - Verwaltungswissenschaft
 - Volkswirtschaftslehre.“
3. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „Diplomvorprüfung“ die Worte „und die Diplomprüfung“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung
an der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1992 — 1071-243 08-7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 9/1992 S. 390

Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg**

Abschnitt I

§ 20 Abs. 2 Satz 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Bek. vom 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691) wird wie folgt geändert:

1. Im vierten Spiegelstrich wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
2. Es wird folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:
 - „— eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.